FASNETSKNIPSER

Fotos, Urheberrecht und Social Media

Praxisleitfaden für Vereine, Zünfte und Veranstalter

Tradition bewahren. Momente festhalten. Rechte respektieren.

Ein verständlicher Leitfaden für die verantwortungsvolle Nutzung von Fotografien, Bildnissen und digitalen Inhalten – mit klaren Regeln für die Zusammenarbeit mit den Fasnetsknipsern.

Ausgabe: November 2026
Rechtsstand: November 2026

„Wir machen die Fasnet unvergesslich – Bild für Bild!“

Vorwort

Die Fasnetsknipser dokumentieren die schwäbisch-alemannische Fasnet in der Bodensee- und Hegau-Region. Unsere Aufnahmen halten Umzüge, Masken, Häser, Begegnungen und die besondere Atmosphäre dieses lebendigen Brauchtums fest.

Wir stellen Vereinen und Zünften ausgewählte Fotografien gerne zur Verfügung. Damit diese Zusammenarbeit für alle Beteiligten verlässlich und fair bleibt, braucht es klare Regeln: Wer ein Foto nutzen darf, muss wissen, wofür die Erlaubnis gilt, welche Angaben erforderlich sind und welche Änderungen zulässig sind.

Dieser Leitfaden richtet sich an Vereinsvorstände, Social-Media-Verantwortliche, Webmaster und alle, die Inhalte im Namen eines Vereins veröffentlichen. Er soll sensibilisieren und praktische Abläufe erleichtern. Er ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.

Die wichtigsten Grundregeln

- Vor der Veröffentlichung klären: Herkunft, Rechte und erlaubten Nutzungsumfang jedes fremden Inhalts prüfen.
- Fotografen nennen: Die vereinbarte Urheber- bzw. Quellenangabe sichtbar und eindeutig anbringen.
- Fotos nicht eigenmächtig verändern: Kein Entfernen des Wasserzeichens, keine Filter, Retuschen, Montagen oder Ausschnitte ohne Freigabe.
- Abgebildete Personen respektieren: Bildnis-, Datenschutz- und gegebenenfalls Minderjährigenrechte gesondert prüfen.
- Verantwortung organisieren: Zuständigkeiten, Freigaben und Nachweise dokumentieren.

Hinweis zur Sprache: Wenn in diesem Leitfaden von „Fotograf“ oder „Urheber“ gesprochen wird, ist damit die jeweils tatsächlich berechtigte Person gemeint. Die Fasnetsknipser dürfen Nutzungsrechte nur in dem Umfang einräumen, in dem sie selbst über diese Rechte verfügen.

1. Wem gehören die Fotos – und was darf ein Verein damit tun?

Fotografien sind rechtlich geschützt. Je nach Gestaltung können sie als Lichtbildwerke nach § 2 UrhG oder jedenfalls als Lichtbilder nach § 72 UrhG geschützt sein. Der Schutz entsteht grundsätzlich mit der Herstellung; eine Registrierung oder ein Copyright-Zeichen ist dafür nicht erforderlich.

Das Urheberrecht liegt grundsätzlich bei der Person, die das Foto aufgenommen hat. Der Urheber kann anderen Personen oder Organisationen Nutzungsrechte einräumen. Ein Verein erhält durch den bloßen Besitz einer Bilddatei, durch den Download aus dem Internet oder durch die Zusendung in einer Messenger-Gruppe noch keine umfassenden Nutzungsrechte.

Welche Nutzung ist zustimmungspflichtig?

- Das Speichern und Vervielfältigen einer Bilddatei kann das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) berühren.
- Das Hochladen auf eine Vereinswebsite oder einen öffentlich zugänglichen Social-Media-Kanal ist regelmäßig eine öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG).
- Die Weitergabe an Dritte, der Abdruck in Vereinsheften oder die Verwendung in Werbematerialien können weitere Nutzungsrechte betreffen.
- Eine Erlaubnis für Facebook bedeutet nicht automatisch, dass das Foto auch für Instagram, eine Website, einen Flyer, ein Plakat oder eine kommerzielle Anzeige verwendet werden darf.

Merke: Entscheidend ist nicht, ob ein Foto kostenlos erhältlich ist, sondern ob für genau die beabsichtigte Nutzung eine wirksame Erlaubnis besteht.

Urheberbenennung

§ 13 UrhG schützt das Recht des Urhebers auf Anerkennung seiner Urheberschaft. Ob und in welcher Form eine Namensnennung erfolgen muss, richtet sich auch nach der Vereinbarung über die Nutzung. Die Fasnetsknipser bitten deshalb bei jeder freigegebenen Verwendung um die Quellenangabe „Foto: Fasnetsknipser“ oder – wenn im Einzelfall so vereinbart – „Quelle © Fasnetsknipser“. Die Angabe sollte unmittelbar beim Bild oder gut erkennbar im Beitrag stehen.

2. Nutzungsbedingungen für Fotos der Fasnetsknipser

Die folgenden Bedingungen gelten für Fotos, die die Fasnetsknipser einem Verein ausdrücklich zur Nutzung überlassen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Bereich	Regelung
Erlaubter Zweck	Vereinsbezogene Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Berichte über Veranstaltungen, Vereinschroniken, Vereinswebsite und eigene Social-Media-Auftritte.
Nutzungsumfang	Nicht-exklusive, einfache und nicht übertragbare Nutzungserlaubnis für den konkret vereinbarten Zweck. Eine Weitergabe an andere Vereine, Unternehmen, Medien oder Dritte ist nicht umfasst.
Quellenangabe	Bei jeder Veröffentlichung: „Foto: Fasnetsknipser“; soweit im Einzelfall anders vereinbart, gilt die ausdrücklich mitgeteilte Form.

Bereich	Regelung
Bearbeitung	Keine inhaltlichen oder gestalterischen Veränderungen ohne vorherige Zustimmung. Dazu zählen insbesondere Filter, Retusche, Bildmontagen, Überblendungen, Beschriftungen im Bild und Zuschnitte. Technisch notwendige Größenanpassungen sollten vorab abgestimmt werden.
Wasserzeichen	Das sichtbare Wasserzeichen und die Urheber-/Rechteinformationen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder verändert werden.
Weitergabe	Die Datei darf nicht an Dritte zur eigenständigen Nutzung weitergegeben oder in frei zugängliche Bilddatenbanken hochgeladen werden.
Kommerzielle Nutzung	Werbung, Sponsoring, Merchandising, entgeltliche Publikationen oder sonstige kommerzielle Verwendungen bedürfen einer gesonderten Freigabe.

Die Nutzungsrechte werden nur im beschriebenen Umfang eingeräumt. Eine weitergehende Nutzung muss vorab angefragt und ausdrücklich bestätigt werden. Eine kostenlose Bereitstellung bedeutet nicht, dass das Foto gemeinfrei oder beliebig verwendbar ist.

Originaldateien und hohe Auflösung

Für Website, Social Media oder Print können die Fasnetsknipser auf Anfrage geeignete Dateien in passender Auflösung bereitstellen. Bitte nicht einfach Bilder von Social-Media-Seiten herunterladen, um Wasserzeichen zu entfernen oder die Bildqualität durch eigene Bearbeitung zu verändern.



3. Wasserzeichen, Bildbearbeitung und Herkunftsangaben

Ein Wasserzeichen macht die Herkunft eines Bildes sichtbar und erschwert eine unberechtigte Verwendung. Es ist jedoch wichtig, rechtlich sauber zu unterscheiden: Nicht jedes sichtbare Wasserzeichen ist automatisch eine „technische Schutzmaßnahme“ im Sinne des § 95a UrhG. Ein Wasserzeichen kann zugleich eine Information zur Rechtewahrnehmung sein. Das Entfernen oder Verändern solcher Informationen kann unter den Voraussetzungen des § 95c und § 108b UrhG rechtliche Folgen haben.

Unabhängig von dieser Einordnung gilt für Fotos, die unter den Nutzungsbedingungen der Fasnetsknipser bereitgestellt werden: Das Wasserzeichen darf aufgrund der vereinbarten Lizenzbedingungen nicht entfernt, verdeckt oder verändert werden.

Was ist zu unterlassen?

- Wasserzeichen, Logo, Signatur oder Urheberhinweis entfernen oder überdecken.
- Das Foto so zuschneiden, dass die Quellenangabe verloren geht.
- Filter, Farbveränderungen, Retuschen, KI-Bearbeitungen oder Montagen ohne Freigabe anwenden.
- Ein fremdes Foto als eigenes Werk ausgeben oder eine falsche Urheberangabe hinzufügen.
- Bilddateien ohne Zustimmung in Bildsammlungen, Cloud-Ordnern oder Gruppen zur freien Weiterverwendung bereitstellen.

Technische Anpassungen

Viele Plattformen verkleinern oder komprimieren Bilder automatisch. Solche technisch bedingten Vorgänge lassen sich nicht immer vermeiden. Wenn ein Bildformat, ein Seitenverhältnis oder eine Dateigröße angepasst werden muss, sollte der Verein möglichst die von den Fasnetsknipsern bereitgestellte Version verwenden oder die gewünschte Anpassung vorher abstimmen.

Wichtig: Nicht jede Veränderung ist automatisch eine Urheberrechtsverletzung. Ob eine Bearbeitung zulässig ist, hängt unter anderem von der Art der Veränderung, den eingeräumten Nutzungsrechten und den Umständen des Einzelfalls ab. Für die von uns bereitgestellten Fotos gilt jedoch die oben beschriebene vertragliche Vorgabe.

4. Personen auf Fotos: Bildnisrecht und Datenschutz

Neben dem Urheberrecht am Foto sind die Rechte der abgebildeten Personen zu beachten. Das Kunsturhebergesetz (KUG), insbesondere §§ 22 und 23, regelt die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen. Daneben kann die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einschlägig sein, wenn Personen auf Fotos identifizierbar sind und die Aufnahme oder Veröffentlichung personenbezogene Daten verarbeitet.

Ein Foto einer Person darf nicht allein deshalb veröffentlicht werden, weil es bei einer öffentlichen Veranstaltung aufgenommen wurde. § 23 KUG enthält Ausnahmen, unter anderem für Bilder von Versammlungen und Aufzügen. Diese Ausnahmen gelten jedoch nicht grenzenlos: Nach § 23 Abs. 2 KUG bleibt eine Veröffentlichung unzulässig, wenn dadurch berechtigte Interessen der abgebildeten Person verletzt werden. Auch die datenschutzrechtliche Prüfung ist gesondert vorzunehmen.

Praktische Prüfung vor Veröffentlichung

- Ist die Person erkennbar? Steht sie im Mittelpunkt oder ist sie nur Beiwerk einer Gesamtaufnahme?
- Handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung, einen Umzug oder eine Versammlung – oder um eine private bzw. sensible Situation?
- Ist die Aufnahme geeignet, die Person bloßzustellen, zu gefährden oder in einem falschen Zusammenhang erscheinen zu lassen?
- Wurde eine Einwilligung eingeholt, wenn sie erforderlich ist? Ist sie freiwillig, informiert und nachweisbar?
- Wurde über Zweck, Veröffentlichungsort und mögliche Reichweite ausreichend informiert?

Kinder und Jugendliche

Bei Minderjährigen ist besondere Zurückhaltung geboten. Je nach Alter und Einsichtsfähigkeit sind die Einwilligung der Sorgeberechtigten und gegebenenfalls zusätzlich die Zustimmung des Kindes oder Jugendlichen einzuholen. Eine pauschale Zustimmung für „alle Medien und alle Zwecke“ sollte vermieden werden. Zweck, Kanäle, Dauer und Widerrufsmöglichkeiten sollten klar benannt sein.

Datenschutz-Grundsätze

Die DSGVO verlangt insbesondere Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung und Transparenz (Art. 5 DSGVO). Für jede Veröffentlichung muss eine passende Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO bestehen. Betroffene sind – soweit vorgeschrieben – nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO zu informieren. Ein Verein sollte festlegen, wer Anfragen auf Auskunft, Löschung oder Widerspruch entgegennimmt und bearbeitet.

Praxisregel: Bei Porträts, Nahaufnahmen, Kindern, privaten Situationen oder kritischen Motiven im Zweifel nicht veröffentlichen, bis die erforderliche Freigabe geklärt ist.

5. Social Media, Musik, Screenshots und fremde Inhalte

Für Facebook, Instagram, TikTok, YouTube und andere Plattformen gelten dieselben Grundregeln wie für Websites und Printmedien. Ein Inhalt wird nicht dadurch frei nutzbar, dass er öffentlich im Internet steht oder von vielen anderen Accounts geteilt wird.

Fotos, Videos, Grafiken und Texte

- Nur eigene Inhalte oder Inhalte mit nachweisbarer Nutzungserlaubnis veröffentlichen.
- Bei Stockmaterial die Lizenzbedingungen prüfen – insbesondere Plattformen, kommerzielle Nutzung, Bearbeitung und erforderliche Namensnennung.
- Bei fremden Vereinsfotos nicht davon ausgehen, dass ein Mitglied oder Funktionär die Rechte besitzt.
- Bei geteilten Beiträgen die plattformeigene Teilen-Funktion verwenden, wenn dies vorgesehen ist; ein erneuter Download und Upload kann eine neue Nutzungshandlung darstellen.
- Keine Inhalte aus Suchmaschinen, fremden Webseiten oder Messenger-Gruppen übernehmen, ohne Rechte und Herkunft zu prüfen.

Musik in Videos

Musik ist urheberrechtlich geschützt. Eine private Streaming- oder Musik-Abonnementlizenz berechtigt in der Regel nicht dazu, einen Titel in einem Vereinsvideo zu verwenden und öffentlich hochzuladen. Auch die Musikbibliothek einer Plattform deckt nicht zwingend jede Nutzung ab – insbesondere nicht jede geschäftliche, werbliche oder plattformübergreifende Verwendung. Vor dem Einsatz sind die konkreten Lizenzbedingungen der Plattform und gegebenenfalls zusätzliche Rechte zu prüfen.

Screenshots

Das Anfertigen eines Screenshots ist nicht pauschal verboten. Seine Weitergabe oder Veröffentlichung ist jedoch gesondert zu prüfen. Screenshots können geschützte Fotos, Texte, Logos, Profilbilder, Namen, private Nachrichten oder personenbezogene Daten enthalten. Vor einer Veröffentlichung müssen die jeweiligen Rechte und Interessen berücksichtigt werden. Unkenntlichmachen kann Risiken reduzieren, ersetzt aber nicht in jedem Fall eine rechtliche Prüfung.

Kommentare, Kritik und Moderation

Offizielle Vereinskanäle sollten sachlich und respektvoll geführt werden. Beleidigende, diskriminierende oder rufschädigende Inhalte sind zu vermeiden. Bei Konflikten, Beschwerden oder möglichen Rechtsverletzungen sollten Beiträge gesichert, intern dokumentiert und nicht impulsiv beantwortet werden.

6. Verantwortlichkeiten im Verein

Social-Media-Arbeit sollte nicht ohne klare Zuständigkeiten nebenherlaufen. Der Vorstand sollte festlegen, wer Inhalte erstellt, wer sie prüft und wer sie veröffentlichen darf. Die rechtliche Verantwortlichkeit lässt sich nicht pauschal einer einzelnen Person oder immer ausschließlich dem Verein zuordnen. Sie hängt von der konkreten Rolle, dem Verhalten und den Umständen ab. Eine klare Organisation senkt jedoch das Risiko von Fehlern.

Empfohlene Rollenverteilung

Rolle	Aufgaben
Vorstand / Leitung	Grundregeln beschließen, Verantwortliche benennen, Ressourcen und Freigabeprozess festlegen.
Social-Media-Admin	Accounts verwalten, Veröffentlichungen durchführen, Zugänge sicher halten und Vertretung organisieren.
Content-Ersteller	Texte, Fotos und Videos liefern; Herkunft und vorhandene Freigaben angeben.
Freigabeverantwortliche	Rechte, Bildnisfragen, Datenschutz, Quellenangaben und Inhalt vor Veröffentlichung prüfen.
Community-Management	Kommentare moderieren, Anfragen weiterleiten und kritische Fälle dokumentieren.

Mindeststandard für den Ablauf

- Mindestens zwei benannte Personen pro wichtigem Kanal, damit Vertretung möglich ist.
- Keine gemeinsamen Passwörter, soweit individuelle Rollen und Zugänge verfügbar sind; Zwei-Faktor-Authentifizierung aktivieren.
- Vor Veröffentlichung dokumentieren: Quelle, Rechteinhaber, Lizenzumfang, Einwilligungen und gegebenenfalls Ablaufdatum.
- Bei Unsicherheit Veröffentlichung stoppen und Rückfrage beim Rechteinhaber oder einer fachkundigen Stelle einholen.
- Accounts und Zugriffsrechte regelmäßig überprüfen; ausgeschiedene Verantwortliche zeitnah entfernen.

Eine Schulung muss keine umfassende Marketingausbildung sein. Eine kompakte Einführung in Urheberrecht, Bildnisrecht, Datenschutz, Plattformregeln und Krisenkommunikation ist für Verantwortliche jedoch sinnvoll.

7. Vereinswebsite und digitale Organisation

Eine Vereinswebsite benötigt neben guten Inhalten auch eine passende rechtliche und technische Grundstruktur. Welche Pflichten konkret gelten, hängt unter anderem davon ab, wer die Website betreibt, welche Funktionen sie anbietet und ob personenbezogene Daten erhoben werden.

Vor dem Start prüfen

- Impressum: Prüfen, ob und welche Informationspflichten nach § 5 DDG und weiteren Vorschriften bestehen. Die Angaben müssen leicht erkennbar und erreichbar sein.
- Datenschutzhinweise: Verständlich über Verarbeitungen, Zwecke, Rechtsgrundlagen, Empfänger, Speicherdauer und Betroffenenrechte informieren, soweit erforderlich.
- Cookies und externe Dienste: Einbindung von Karten, Videos, Statistik- oder Marketingdiensten sowie nicht notwendige Speicherzugriffe gesondert prüfen; gegebenenfalls ist eine Einwilligung erforderlich.
- Kontaktformulare und Newsletter: Nur erforderliche Daten erheben, Zugriffe beschränken und Löschfristen festlegen.
- Fotos: Bildrechte und erforderliche Freigaben vor Veröffentlichung prüfen; bei späterem Widerruf oder Löschbegehren den Einzelfall bearbeiten.
- Sicherheit: Software aktuell halten, sichere Passwörter und Zwei-Faktor-Authentifizierung nutzen sowie Backups und Rollenrechte organisieren.

Technische und organisatorische Planung

Vor der Umsetzung sollten Domain, Hosting, Redaktionssystem, Verantwortlichkeiten und laufende Pflege geklärt werden. Kostenangaben für Domains, Hosting oder Agenturen ändern sich regelmäßig und sind deshalb bewusst nicht als feste Rechts- oder Preisangaben in diesen Leitfaden aufgenommen.

Wichtig: Ein Impressum oder eine Datenschutzerklärung aus einer beliebigen Vorlage ist nicht automatisch passend. Die Texte müssen die tatsächlichen Betreiber- und Verarbeitungsvorgänge abbilden.

8. Was tun bei einer möglichen Rechtsverletzung oder Abmahnung?

Wenn ein Foto ohne Erlaubnis verwendet, ein Wasserzeichen entfernt oder eine vereinbarte Lizenz überschritten wurde, sollte der Vorgang sachlich und nachvollziehbar behandelt werden. Nicht jede Beanstandung ist automatisch berechtigt; ebenso wenig sollte eine mögliche Rechtsverletzung ignoriert werden.

Erste Schritte bei festgestellter Fremdnutzung

- Beweise sichern: URL, Datum, Screenshot, Profil/Account, Veröffentlichungsumfang und betroffene Bilddatei dokumentieren.
- Rechtekette prüfen: Wer hat das Foto aufgenommen und wer darf die Rechte geltend machen? Welche Lizenz wurde erteilt?
- Nutzung und Reichweite feststellen: Plattformen, Website, Print, Werbeanzeigen, Weiterverbreitungen und Dauer erfassen.
- Sachlich Kontakt aufnehmen und gegebenenfalls eine vorläufige Entfernung verlangen, ohne ungesicherte rechtliche Vorwürfe zu formulieren.
- Keine personenbezogenen Daten oder privaten Nachrichten unnötig öffentlich machen.

Wenn eine Abmahnung eingeht

- Schreiben vollständig sichern und Absender, Anspruchsgrundlage, beanstandete Nutzung, Forderungen und Fristen notieren.
- Fristen ernst nehmen. Die im Schreiben genannte Frist sollte nicht ignoriert werden; bei kurzer Frist unverzüglich anwaltlichen Rat einholen.
- Keine Unterlassungserklärung ungeprüft unterschreiben. Sie kann langfristige und weitreichende Verpflichtungen auslösen.
- Keine vorschnelle Zahlung leisten und kein Schuldanerkenntnis abgeben, bevor die Forderung geprüft wurde.
- Alle Dateien, Nachrichten, Freigaben und internen Abläufe sichern und einem spezialisierten Rechtsanwalt vorlegen.

Rechtliche Einordnung

Bei einer Urheberrechtsverletzung können je nach Voraussetzungen insbesondere Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche sowie Schadensersatz nach § 97 UrhG in Betracht kommen. § 97a UrhG regelt Anforderungen an eine urheberrechtliche Abmahnung. Strafrechtliche Vorschriften können in bestimmten Fällen ebenfalls einschlägig sein; eine Strafbarkeit folgt aber nicht automatisch aus jedem Lizenzverstoß.

Eine Abmahnung ist kein gerichtliches Urteil. Ob sie berechtigt ist und welche Reaktion sinnvoll ist, muss anhand des konkreten Sachverhalts geprüft werden.

9. Checkliste vor jeder Veröffentlichung

Diese kurze Prüfung sollte für jeden Beitrag mit fremden oder personenbezogenen Inhalten durchgeführt werden.

- ☐ Quelle bekannt? Ist nachvollziehbar, von wem Foto, Text, Musik oder Video stammt?
- ☐ Nutzungsrecht vorhanden? Liegt eine Erlaubnis für genau diesen Kanal und Zweck vor?
- ☐ Bearbeitung erlaubt? Sind Zuschnitt, Filter, Text-Overlay oder sonstige Änderungen freigegeben?
- ☐ Urheber genannt? Ist die vereinbarte Quellenangabe korrekt und gut sichtbar?
- ☐ Personenrechte geprüft? Sind Bildnisrecht, Datenschutz und gegebenenfalls Minderjährigenschutz beachtet?
- ☐ Musik und Drittinhalte geprüft? Deckt die Lizenz die konkrete Plattform und Nutzungsart ab?
- ☐ Freigabe dokumentiert? Sind Lizenz, Einwilligung und Zuständigkeit nachvollziehbar abgelegt?
- ☐ Verantwortlicher benannt? Ist klar, wer den Beitrag geprüft und veröffentlicht hat?

10. Fotos der Fasnetsknipser – so funktioniert die Zusammenarbeit

Wir freuen uns, wenn Vereine und Zünfte unsere Fotografien nutzen, um ihre Veranstaltungen, ihr Brauchtum und ihr Vereinsleben sichtbar zu machen. Die Bereitstellung ausgewählter Fotos erfolgt im vereinbarten Umfang kostenfrei. Für eine Veröffentlichung gelten – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist – folgende Grundregeln:

1. Fotos nur für den vereinbarten Vereinszweck verwenden.
2. Quellenangabe „Foto: Fasnetsknipser“ anbringen.
3. Wasserzeichen und Urheberinformationen nicht entfernen oder verändern.
4. Keine Bearbeitung oder Weitergabe an Dritte ohne vorherige Zustimmung.
5. Bei Fragen, Sonderwünschen oder benötigter Druckauflösung direkt Kontakt aufnehmen.

Die Arbeit der Fasnetsknipser dient der Dokumentation und Bewahrung der schwäbisch-alemannischen Fasnet. Unsere Bilder halten die flüchtigen Momente des Brauchtums fest und schaffen Erinnerungen für Vereine, Zünfte und kommende Generationen.

Kontakt

Bodenseefotomomente – Fotografie mit Leidenschaft
Fasnetsknipser
E-Mail: Post@bodenseefotomomente.de

Rechtlicher Hinweis und Quellen

Dieser Leitfaden bietet eine allgemeine Orientierung nach deutschem Recht mit Stand November 2026. Er ist keine Rechtsberatung und kann die Prüfung eines konkreten Einzelfalls nicht ersetzen. Die rechtliche Bewertung hängt insbesondere von der konkreten Lizenz, der Art der Veröffentlichung, den abgebildeten Personen und den tatsächlichen Abläufen ab. Vor verbindlicher Verwendung als Vereinsrichtlinie oder Lizenzvertrag sollte der Text anwaltlich geprüft werden.

Wesentliche Rechtsquellen (amtliche Gesetzestexte):

- Urheberrechtsgesetz (UrhG), insbesondere §§ 2, 7, 13–19a, 23, 31, 72, 95a, 95c, 97, 97a, 106, 108b: www.gesetze-im-internet.de/urhg/
- Kunsturhebergesetz (KUG), insbesondere §§ 22 und 23: www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 5, 6, 13, 14 und 32: eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj?locale=de
- Digitale-Dienste-Gesetz (DDG), insbesondere § 5: www.gesetze-im-internet.de/ddg/